

Informationen über den Ausweis N

laufendes Asylverfahren – Bewilligungspflicht

Dürfen Personen mit dem Ausweis N arbeiten?

Während des Aufenthaltes in den Zentren des Bundes dürfen Asylsuchende keine Erwerbstätigkeit ausüben. Nach Zuteilung an einen Kanton ist eine befristete Erwerbstätigkeit grundsätzlich möglich, jedoch nur mit behördlicher Bewilligung und unter Einhaltung des Inländer-vorrangs, der Stellenmeldepflicht sowie der orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen.

Was gilt für Praktika und Lehrstellen?

Schnupperlehren oder Berufserkundungen von maximal zwei Wochen sind ohne Bewilligung möglich, wenn jugendliche Asylsuchende noch in der obligatorischen Schulzeit oder im 10. Schuljahr sind. Das AWI prüft im Bewilligungsverfahren für eine Lehre, ob Jugendliche mit Ausweis N voraussichtlich längerfristig in der Schweiz bleiben und ihre Berufsausbildung abschliessen können; nur dann wird in der Regel eine Arbeitsbewilligung erteilt. In Ausnahmefällen wird ein Praktikum von höchstens sechs Monaten für jugendliche Asylsuchende bewilligt, wenn diese keine Lehrstelle finden.

Weitere Infos

Amt für Wirtschaft des Kantons Zürich (AWI)



ab@vd.zh.ch



+41 43 259 49 49



<https://www.zh.ch/de/wirtschaft-arbeit/erwerbstaetigkeit-auslaender/erwerbstaetige-im-asylbereich.html>



Ist eine Person mit Ausweis N quellensteuerpflichtig?

Arbeitnehmende Personen, die im Kanton Zürich wohnen und weder die Niederlassungsbewilligung C haben noch mit einer Person verheiratet sind, welche die Niederlassungsbewilligung C oder das Schweizer Bürgerrecht besitzt, sind quellensteuerpflichtig. Die Arbeitgebenden haben die Quellensteuer direkt vom Lohn abziehen und dem kantonalen Steueramt abzuliefern.

Welche Unterlagen werden benötigt?

- Kopie des Ausweises N
- Angaben zum/zur Arbeitgeber:in
- Angaben zur ausgeübten Arbeit
- ausgefülltes Formular vor Arbeitsantritt

Es empfiehlt sich, direkt mit dem Amt für Wirtschaft des Kantons Zürich (AWI) Kontakt aufzunehmen.

Was muss beachtet werden?

- **Inländervorrang:** Vorrang für in der Schweiz oder EU/EFTA arbeitsberechtigte Personen.
- **Kantonsgebundenheit:** Arbeit nur im Wohnsitzkanton erlaubt.
- **Stellenausschreibung:** Die Stelle muss breit ausgeschrieben werden; Ablehnungsgründe für andere Bewerbende müssen dokumentiert werden.
- **Stellenwechsel mit Ausweis N:** erfordert neues Bewilligungsverfahren